

- 1 -

# Satzung

der

Fördergemeinschaft

Maria-Montessori-Schule

Dorsten e.V.

Geänderte Ausgabe nach  
Mitgliederbeschluss vom 14.03.2013

Version 1.5

## **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen Fördergemeinschaft Maria-Montessori-Schule Dorsten.

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „Eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dorsten-Lembeck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr - das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 2 - Ziel und Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel des Vereins ist die Förderung von Einrichtungen im schulischen und außerschulischen Bereich, die die gemeinsame Erziehung, Bildung und individuelle Förderung von Kindern nach den Prinzipien der Montessori- Pädagogik umsetzt. Insbesondere wird dieser Satzungszweck verwirklicht durch:
  - Beschaffung von Geldmitteln zur Deckung der Kosten der Einrichtungen, die nicht durch öffentliche Mittel ausgeglichen werden.
  - Beschaffung von Geld- und Sachspenden zur Ausstattung der Einrichtungen.
  - Schaffung bzw. Bereitstellung von Gebäude-, Hof- und Gartenflächen.
  - Unterstützung von Schulveranstaltungen.
  - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern, Öffentlichkeit und anderen Förderkreisen u. A. durch Veranstaltungen zur Erwachsenenbildung und pädagogischen Fragestellungen.
3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Trägern der unter 2.2 beschriebenen Einrichtungen und deren Mitwirkungsorganen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke.
8. Der Verein kann allen Geschäften nachgehen, die dem Vereinszweck dienlich sind und ihn fördern. Zur Erfüllung dieses Zweckes kann sich der Verein auch an ähnlich

tätigen Einrichtungen oder Gesellschaften beteiligen oder sie übernehmen. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein sich Dritter bedienen. Der Verein kann Zweigniederlassungen errichten.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen.

Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich für die Belange des Vereins einsetzen und aktiv an deren Verwirklichung mitarbeiten.

2. Diejenigen Mitglieder des Vereins, die in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, sind in Personalangelegenheiten nicht stimmberechtigt.

3. Die Eltern der Kinder, die die geförderten Einrichtungen besuchen, sollten Mitglied des Vereins werden.

4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

5. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

### **§ 4 - Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragssteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrags zu enthalten.

2. Die Mitgliedschaft endet:

(1) durch Austritt; dieser ist nur zum Ende des jeweiligen Schuljahres (Kalenderjahr) zulässig und muss schriftlich 3 Monate vor Jahresende erklärt werden.

(2) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.

(3) automatisch bei einem Zahlungsrückstand von sechs Monatsbeiträgen.

(4) bei Auflösung des Vereins.

(5) durch Tod des Mitglieds, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

## **§ 5 - Hauptamtliche Mitarbeiter**

Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.

## **§ 6 - Einnahmen des Vereins**

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen:
  - aus Mitgliedsbeiträgen; die Festsetzung der Jahresbeiträge und der Fälligkeit der Geldbeträge erfolgt durch die Vorstandschaft, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin beauftragt, eine Beitragsordnung zu erlassen.
  - aus Spenden.
  - aus Schenkungen und Erbschaften.
  - aus sonstigen Einnahmen.
2. Die Gesamtbeiträge müssen mindestens die Kosten der geförderten Einrichtungen decken, die nicht durch öffentliche Mittel ausgeglichen sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen.

## **§ 7 - Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - (1) die Mitgliederversammlung
  - (2) der Vorstand
  - (3) Rechnungsprüfer/in
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gremien in Form von Arbeitsgemeinschaften mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 8 - Aufgaben der Vereinsmitglieder**

Eine freiwillige Mitarbeit in Institutionen des Vereins ist erwünscht.

## **§ 9 - Mitgliederversammlung:**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - (1) die Wahl und Entlastung des Vorstandes.
  - (2) die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
  - (3) Satzungsänderungen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Schaffung der in § 7 (2) genannten weiteren Gremien

3. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (per Brief oder e-mail) unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden; für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Anträge zur Tagesordnung können bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden; über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

8. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen allen Vereinsmitgliedern öffentlich zugänglich zu machen.

9. Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

## § 10 - Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

2. Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), von denen jeder gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder (Finanzreferent, Schriftführer) stellen den erweiterten Vorstand dar.

3. Die Aufgaben des Vorstandes liegen in der Umsetzung der Ziele aus § 2.
4. Der Vorstand führt die *Geschäfte* ehrenamtlich, hauptamtlich oder teilhauptamtlich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auf Wunsch eines Mitgliedes der Versammlung geheim erfolgen. Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung. Als gewählt gelten diejenigen Mitglieder des Vereins, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
7. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode. Für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand das Recht für die vakante Position einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin zu berufen.
8. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) schriftlich, mündlich oder telefonisch einberufen werden.
11. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
12. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung untereinander.

## **§ 11 - Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse konstituieren und auflösen.
2. Die Aufgaben der Ausschüsse und der Entscheidungskompetenzen beschließt der Vorstand.

## **§ 12 - Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher und Belege des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit

der Buchführung und Verwaltung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen. Sie erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 13 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Bestätigung durch das Finanzamt an den „Montessori-Verein Dorsten/Lembeck e.V.“ mit Sitz in Dorsten oder an andere Montessori-Einrichtungen, die dem Ziel und Zweck der Fördergemeinschaft der Maria-Montessori-Schule entsprechen (§ 2.2) und die es ausschließlich und unmittelbar im Rahmen seiner in der Satzung festgelegten Ziele und Zwecke zu verwenden haben.